

Schweizerisches Bundesblatt.

XIX. Jahrgang. III. Nr. 51. 30. November 1867.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Abänderungen und Ergänzungen an der Bekleidung und Ausrüstung des schweiz. Bundesheeres.

(Vom 20. November 1867.)

Tit.!

I.

Die Gesetze über die Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres bedürfen mehrfacher Abänderungen und Ergänzungen.

Das Gesetz vom 21. Dezember 1860 *) hat sich seither als ein wesentlicher Fortschritt in Beziehung auf Einfachheit und Zweckmäßigkeit erwiesen; Niemand würde zu dem frühern Zustande zurückkehren, obgleich sich bei der Einführung des Gesetzes eine sehr starke Opposition geltend gemacht hat. Wir ziehen daraus den Schluß, daß die Argumente, welche sich ausschließlich auf die Gewohnheit und die äußerliche Uniformität stützen, nicht allzusehr berücksichtigt werden dürfen, und daß die rationelle Befriedigung des wirklichen Bedürfnisses auch auf diesem Gebiete den einzigen Maßstab bilden muß. Die Bewaffnung mit Hinterladungsgewehren tritt in dieser Richtung als neuer Faktor hinzu; wenn dieselbe zur vollen Wirkung kommen soll, so muß der Soldat mit möglicher Freiheit und Bequemlichkeit sein Gewehr brauchen können, und er

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VII, Seite 1.

darf daran durch die Bekleidung und Ausrüstung nicht gehindert werden. Dabei fällt namentlich der Umstand in Betracht, daß der Munitionsvorrath in Zukunft viel größer als bisher sein wird und daß die Gewichtszunahme in anderer Richtung wieder eingebracht werden muß, wenn nicht die Totalbelastung die Kräfte des Mannes in einem Maße in Anspruch nehmen soll, daß für die Gefechtsleistung nichts mehr übrig bleibt.

Nachstehende Zahlen mögen darthun, wie sehr dieses Moment in Betracht fällt. Das Gewicht der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung eines Infanteristen nach dem jetzigen Reglement ist folgendes:

a. Bekleidung	14	⊞	1	Loth,
b. Bewaffnung (ohne Patronen)	11	"	12	"
c. Ausrüstung, Tornister mit Inhalt, Gasmelle, Brodsack und Feldflasche	12	"	10	"
d. Felddausrüstung (Kessel, Art zc.) im Mittel	3	"	—	
	40			⊞ 23 Loth.

Hat der Soldat noch seinen Antheil am Schirmzelt zu tragen, so vermehrt sich dadurch das Gewicht auf 43 ⊞ 23 Loth; kommen dazu noch 100 Patronen à 30 Gramm, so macht dies ein Gewicht von 6 ⊞ oder im Ganzen von 49 ⊞ 23 Loth.

Es wäre überflüssig, darauf hinzuweisen, daß unter solchen Verhältnissen die Verminderung der Belastung ein Gebot der Nothwendigkeit ist; jede Erleichterung von 30 Gramm ermöglicht es, dem Soldaten eine weitere Patrone mitzugeben.

Nach diesen Bemerkungen gehen wir zur Besprechung der einzelnen Vorschläge über.

a. Kopfbedeckung.

Die Kopfbedeckung ist unbestritten einer der wichtigsten Theile der militärischen Bekleidung. Je leichter dieselbe ist, um so zweckmäßiger ist sie, vorausgesetzt, daß sie den nöthigen Schutz gegen die Witterung gewähre.

In den letzten großen Kriegen sehen wir daher, wie die Armeen ihre Tschakos und Helme entweder auf Befehl zu Hause lassen, oder aber während des Feldzuges sich kurzweg derselben entledigen, um sie mit den Feldmützen zu vertauschen.

Es wird daher gerathen sein, wenn wir in dieser Beziehung ebenfalls den letzten Schritt zum Einfachen und Praktischen thun und an die Stelle des Käppi eine leichte Feldmütze nach Art der jetzigen Offiziersfeldmütze einführen. Die Erfahrung hat zur Genüge gelehrt, daß diese

Feldmütze vollständig denselben Schutz gewährt, wie das Käppi, und dabei ist zu berücksichtigen, daß sie nur die Hälfte so viel kostet, was jeden Einwand wegen geringerer Dauerhaftigkeit beseitigt.

Diese Mütze würde bei der Infanterie an die Stelle des Käppis und bei der Kavallerie an die Stelle des Helmes treten, der immer allgemeiner als ein unpraktisches und schwerfälliges Bekleidungsstück angesehen wird.

Den Schützen und dem Genie dagegen würde der Hut belassen, indem sich derselbe bis anhin praktisch bewährt hat, und der Umstand, daß er das Feuern in geschlossenen Gliedern einigermaßen hindert, bei diesen Waffengattungen ohne Einfluß ist.

Bei dem Generalstab wird die Mütze den bisherigen dreieckigen Hut ersetzen, welcher in Bezug auf Unschönheit und Unbequemlichkeit unter allen Ausrüstungsgegenständen nicht seines Gleichen hat.

b. Waffenrock.

Der durch das Gesetz vom Jahr 1860 eingeführte Waffenrock hat sich ausgezeichnet bewährt, und ist deshalb auch ein allgemein beliebtes Kleid geworden. Es sitzt gefällig, schützt den Unterleib und hat den weitem großen Vortheil, daß es in Folge seines weiten Schnittes der Körperentwicklung Rechnung trägt. Es spricht nicht ein einziger Grund dagegen, diese Vortheile auch den Waffengattungen zuzuwenden, welche zur Zeit noch mit dem engen, deshalb unbequemen und unschönen Uniformrock versehen sind.

Für die Waffenröcke des Generalstabes schlagen wir Ihnen eine Aenderung der Farbe vor. Die Gründe hiefür sind nicht aus dem Geschmak abgeleitet, sondern sachlicher Natur. Die Kommandanten der Brigaden und Divisionen, sowie der andern Korps sind Truppenoffiziere. Es ist deshalb am Platze, daß dieselben — wie dies anderswo durchgängig der Fall ist — auch die gleiche Uniform tragen, wie die ihnen untergebenen Offiziere. Ein solches äußeres Zeichen der Zusammengehörigkeit hat auch seinen moralischen Werth. Dazu kommt dann noch, daß durch diese Uebereinstimmung der Uebertritt aus der Truppe in den Generalstab, und umgekehrt, erleichtert wird, was nicht nur pekuniäre, sondern auch wesentliche militärische Vortheile hat.

c. Beinkleider.

Die wesentliche Aenderung, welche wir vorschlagen, besteht darin, daß bei allen Waffengattungen nur ein Paar Beinkleider vorgeschrieben, dagegen aber den Kantonen freigestellt wird, ein zweites Paar für den Instruktionsdienst einzuführen.

Die Erfahrungen des amerikanischen und des letztjährigen deutschen Krieges haben bewiesen, daß das Mitführen von doppelten Kleidungsstücken von geringem Nutzen ist. So lange der Soldat während eines Feldzuges noch Quartier oder Unterkunft findet, kann er sich mit einem Paar Beinkleider wohl behelfen; ist er aber unter freiem Himmel schlechtem Wetter ausgesetzt, so hilft ihm auch ein zweites Paar nichts.

Da wir bei unsern defensiven Feldzügen immer in der Nähe der Magazine sein werden, ist es jedenfalls besser, die Vorrathskleider in den letztern zu belassen, statt sie dem Manne aufzuladen. Die Befestigung des zweiten Paares erleichtert nicht bloß das Gewicht; sie erspart auch Raum und gibt mit der Reduktion des Puzsakes die Möglichkeit, die Dimensionen des Tornisters zu reduzieren.

d. Unterscheidungszeichen.

Die Unterscheidung der Waffengattungen und Arten macht keine besondern Schwierigkeiten; mehr diejenige der Grade und speziell die Frage der Offiziers epauletten. Die Ansicht verbreitet sich zwar immer mehr, daß diese letztern ein theures, unbequemes und gefährliches Unterscheidungszeichen seien; sie hindern den Offizier am Tragen des Mantels beim Liegen zc. und machen ihn zu einer Zielscheibe des Feindes. Aus diesem Grunde haben denn auch andere Staaten die Epauletten abgeschafft, oder sie brauchen sie wenigstens nur für Paraden- und Galazwecke, die wir nicht kennen.

Ueber die Unzweckmäßigkeit herrscht daher kaum Streit, mehr über den Ersatz. Aber dieser scheint leicht gefunden werden zu können. Nach dem Vorschlage dieses Gesezentwurfes trägt jeder Offizier die bisherigen durchaus bewährten Unterscheidungszeichen an der Mütze. Hält man noch weitere für nothwendig, was übrigens schwer einzusehen ist, so führe man die im amerikanischen Kriege als ganz praktisch erprobten und von den Preußen nachgeahmten Achselklappen ein, die alle Vortheile der Epauletten, ohne irgend einen Nachtheil davon haben und das Auge, welches nach einer solchen Zierde begehrt, eben so sehr befriedigen.

e. Was die weitem Punkte anbelangt, wie Abschaffung des kurzen Säbels, Einführung des Faschinetmessers und Modifikation der Reiterpatrontasche, so bedürfen dieselben keiner nähern Begründung.

II.

Nach Art. 19, Litt. b der Bundesverfassung kann der Bund in Zeiten der Gefahr auch über die Landwehr der Kantone verfügen. Die gleiche Bestimmung ist im Art. 7, Litt. b der Militärorganisation wiederholt, welche in Art. 10, 40, 42 und 66 weiter Folgendes festsetzt:

„Art. 10. Die Landwehr besteht aus der Mannschaft, welche aus der Bundesreserve austritt.

„Die Wehrpflichtigen dienen in der Landwehr bis zum vollendeten 44. Altersjahre.

„Art. 40. Die Landwehr soll mit Gewehren von eidgenössischem Kaliber versehen sein.

„Art. 42. Die Bestimmungen über die militärische Bekleidung und Ausrüstung der Landwehr werden den Kantonen überlassen.

„Art. 66. Die Landwehr soll alljährlich wenigstens einen Tag zur Uebung und Inspektion zusammengezogen werden.“

Außer diesen Vorschriften bestehen über die Landwehr keine andern gesetzlichen Bestimmungen.

Unterm 5. Juli 1860 wurde von dem Bundesrathe eine Verordnung erlassen, welche in näherer Ausführung des Gesetzes eine Reihe von Vorschriften über die Organisation, die Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung enthält. Diese Verordnung wurde durch eine solche vom 8. Juni 1866 über die Numerirung der taktischen Einheiten der Landwehr ergänzt. *)

Es ist hier nicht am Platze, über die Organisation und die Bewaffnung zu reden. Die letztere ist gesetzlich geordnet, und über die erstere werden eingreifende Bestimmungen in dem Gesetze Platz finden, welches der Bundesversammlung in einer folgenden Sitzung vorgelegt werden soll. Der Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes ist die Bekleidung der Landwehr.

In der Regel behält die Mannschaft, welche in die Landwehr übertritt, diejenige Kleidung und Ausrüstung, welche sie in der Reserve gehabt hat; in einzelnen Kantonen sind bezüglich der Bekleidung andere Verfügungen getroffen. Im Allgemeinen ist der Zustand derselben ziemlich befriedigend; dagegen bestehen in der Mehrzahl der Kantone bedeutende Lücken in dem Vorrath an Kapüten, wie folgende Zahlen ausweisen:

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VIII, Seite 810.

Der Totalbestand der Landwehr betrug auf 1. Januar 1867 an Berittenen und Unberittenen 66,955 Mann, während im Ganzen für diese Mannschaft auf Oktober d. J. nur 41,296 Kapüte vorhanden waren. Ein Drittheil des ganzen Bestandes sind also ohne das für jeden Feldzug unentbehrliche Oberkleid. Der Bundesrath hat durch wiederholte Kreisschreiben diesem Uebelstande abzuhelpen versucht; einige Kantone haben auch in dieser Richtung Anstrengungen gemacht, andere aber die Mahnung ignorirt, oder zu verstehen gegeben, daß der Bund in dieser Beziehung keine Kompetenz besitze.

Unter solchen Umständen hält es der Bundesrath in seiner Pflicht, die Bundesversammlung um gesetzliche Anordnungen zu ersuchen; er darf die Verantwortlichkeit nicht länger auf sich behalten, einen so bedeutenden Theil unserer Wehrkraft ohne die nothwendigste Bekleidung zu wissen. Wir haben keineswegs die Absicht, in dieser Richtung zu weit zu gehen und eine völlige Uniformität der Landwehr mit den übrigen Theilen des Bundesheeres herbeizuführen. Es genügt vollkommen, wenn dieselbe mit uniformer Kopfbedekung und Oberkleidung und vor Allem aus mit einem Kapüte versehen ist. Die persönliche Ausrüstung wird den Kantonen überlassen, dagegen aber die gleiche Korpsausrüstung wie für das Bundesheer verlangt.

Bern, den 20. November 1867.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

I.

Gesetzentwurf

betreffend

einige Abänderungen in der Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 20. November 1867;

in theilweiser Abänderung und Ergänzung der bisherigen Erlasse im Bekleidungs- und Ausrüstungswesen,

beschließt:

Art. 1. An die Stelle des Käppis, des Helmes und des dreieckigen Hutes tritt die Feldmütze als einzige Kopfbedeckung. Die Form ist wesentlich diejenige der bisherigen Offiziersfeldmützen; die Grundfarbe diejenige des Oberkleides.

Art. 2. Der Waffenrock wird auch bei der Artillerie und Kavallerie statt des Uniformrockes eingeführt. Die Farbe des Waffenrockes des Generalstabes ist diejenige der Infanterie. Die Ermelweste fällt für den effektiven Dienst weg und ist bei der Kavallerie und dem Train durch einen Stallkittel zu ersetzen.

Art. 3. Es wird nur ein Paar Beinkleider für den Mann vorgeschrieben. Der Stoff soll von Wolle, die Farbe bei den Stäben, der Artillerie und Kavallerie eisengrau, bei den übrigen Waffen blau-grau sein. Den Kantonen bleibt unbenommen, die Mannschaft für den Instruktionsdienst mit einem zweiten Paar Beinkleider von beliebigem Stoff und Farbe zu versehen.

Art. 4. Die doppelte Fußbekleidung wird bloß für den effektiven Dienst vorgeschrieben. Die Beschaffung des zweiten Paares Kamaschen von Drillich bleibt den Kantonen freigestellt.

Art. 5. Die Epauletten, Achselschuppen, Schärpen und Schleifen werden durch einfachere Unterscheidungs- und Abzeichen ersetzt.

Art. 6. Der kurze Säbel fällt bei allen Gewehrtragenden weg. Statt desselben ist bei den nicht gewehrtragenden Stellen und Graden der Fußtruppen — die Offiziere ausgenommen — das Faszinienmesser einzuführen. Sämmtliche Berittene tragen den Reiter säbel.

Art. 7. Die Reiterpatrontasche wird an dem Leibgurt getragen.

Art. 8. Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Abänderungen beziehen sich nur auf neue Anschaffungen.

Die bisherigen Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände sind zulässig, so lange sie noch brauchbar sind.

Dabei bleibt den Kantonen unbenommen, Gegenstände, welche für den Instruktionssdienst entbehrlich sind, wie z. B. den Brodsak u. s. w., zu magaziniren und bloß für den Ernstfall bereit zu halten.

Art. 9. Der Bundesrath wird die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen nähern Vorschriften aufstellen.

II.

Gesetzentwurf

betreffend

die Bekleidung und Ausrüstung der Landwehr.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 20. Novem-
ber 1867;

in Abänderung des Art. 42 des Gesetzes über die Militärorganisa-
tion vom 8. Mai 1850,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Die Bestimmungen über die Bekleidung und Ausrüstung der Landwehr sind den Kantonen überlassen.

Jedoch wird gefordert, daß die Mannschaft der Fußtruppen mit gleichmäßiger Kopfbedeckung, sowie namentlich mit einem Kapute und einem Tornister oder einer Weidtasche versehen sei.

Die Korpsausrüstung ist die gleiche wie bei dem Bundesheere.

Das Kochgeschirr wird den Landwehrabtheilungen in gleichem Verhältnisse zugetheilt, wie den Truppen des Bundesheeres.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Abänderungen und Ergänzungen an der Bekleidung und Ausrüstung des schweiz. Bundesheeres. (Vom 20. November 1867.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.11.1867
Date	
Data	
Seite	63-71
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 618

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.